

Nr. 3 – Juni 2019

Stellungnahmen des ALS

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 112. Sitzung u. a. folgende Stellungnahmen erarbeitet:

- LMIV – kennzeichnungsrechtliche Beurteilung von Wort- und Bildmarken: Eingetragene Wort- und Bildmarken unterliegen neben spezialrechtlichen Vorschriften (Markengesetz) auch den kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften für Lebensmittel. Für bestimmte Lebensmittel kann daher die Verwendung einer Wort- und Bildmarke irreführend sein (Art. 7 der VO (EU) Nr. 1169/2011, LMIV). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Bild mit Bezug zum Lebensmittel oder eine Wortmarke aus Begriffen, die in Bezug auf das Lebensmittel einen eindeutigen Wortsinn ergeben, angebracht wird.
- LMIV – Bezeichnung von zusammengesetzten Zutaten aus Früchten und Fruchtsaft: Die Bezeichnungen „Früchte“ oder „Fruchtmischungen“ sind keine rechtlich vorgegebenen oder üblichen Bezeichnungen für eine zusammengesetzte Zutat aus Früchten und Fruchtsaft. Die Früchte sind daher getrennt von der Bezeichnung „Fruchtsaft“ im Zutatenverzeichnis anzugeben.
- Geografische Angaben bei Spirituosen: Wird für eine Spirituose eine Bezeichnung verwendet, die große Ähnlichkeit mit einer in Anhang III der VO (EG) Nr. 110/2008 eingetragenen geografischen Angabe aufweist, ohne die entsprechende Spezifikation dafür zu erfüllen, kann dies zur Irreführung geeignet sein.
- LMIV – QUID von Sahne bei Spirituosen: Bei Spirituosen mit der Bezeichnung „Sahne-Likör“ ist eine mengenmäßige Kennzeichnung (QUID) von Sahne nur dann erforderlich, wenn die Kennzeichnung zusätzlich werbende Angaben und/oder bildliche Darstellungen in Bezug auf die Verwendung dieser Zutat aufweist („mit feinsten Sahne“ o. Ä.). Als Referenz wurde Nr. 19 Abs. 3 der QUID-Leitlinien (Bekanntmachung der Kommission 2017/C393/05) angegeben.
- Beurteilung von GVO-Gehalten bei mehreren enthaltenen gentechnisch veränderten Events: Im Hinblick auf den 0,9%-Schwellenwert sind die relativen Anteile verschiedener gentechnisch veränderter Organismen einer Spezies aufzusummieren.

Hinweis: Stellungnahmen des ALS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Der jeweilige genaue Wortlaut ist veröffentlicht unter www.bvl.bund.de ([Direktlink zum ALS](#)).

Neuigkeiten vom BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

- Süßstoff Sucralose: Beim Erhitzen von Sucralose-haltigen Lebensmitteln können Verbindungen mit gesundheitsschädlichem und krebserzeugendem Potenzial entstehen. Für eine abschließende Risikobewertung jedoch fehlen derzeit noch Daten. Trotzdem empfiehlt das BfR bis zur abschließenden Risikobewertung Sucralose-haltige Lebensmittel nicht auf Temperaturen zu erhitzen, wie sie beim Backen, Frittieren und Braten entstehen, oder Sucralose erst nach dem Erhitzen zuzusetzen (Stellungnahme Nr. 12/2019 vom 9. April 2019). Anmerkung: Der Süßstoff-Verband e.V. hält diese Empfehlung für überzogen, da die dafür nötigen Daten eben fehlen.
- Resistente Keime: Vorgeschnittene und in Folie verpackte Salate, frische Kräuter oder Sprossen können Krankheitserreger oder antibiotikaresistente Bakterien enthalten. Um das Risiko zu minimieren empfiehlt das BfR die Produkte vor dem Verzehr gründlich mit Trinkwasser zu waschen. Schwangere und Personen, deren Abwehrkräfte geschwächt sind, sollten stattdessen Salate aus frischen und gründlich gewaschenen Zutaten kurz vor dem Verzehr selbst zubereiten (Stellungnahme Nr. 013/2019 vom 12. April 2019).
- Glyphosat: Die US-amerikanische Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency) ist bei einer Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Glyphosat bei bestimmungsgemäßem Gebrauch kein Risiko für die Gesundheit und nicht krebserregend ist. Damit wird die Bewertung des BfR bestätigt (Mitteilung Nr. 016/2019 vom 6. Mai 2019).

Weitere Informationen finden Sie unter www.bfr.bund.de.

Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln

■ Informationen über Pflanzenschutzmittel vom BVL: Umfangreiche Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, widerrufen und ruhende Zulassungen oder auch z. B. Notfallzulassungen können auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter www.bvl.bund.de abgerufen werden (https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/p-sm_ZugelPSM_node.html).

■ EU-Monitoring für 2020–2022: Die Verordnung über ein mehrjähriges Kontrollprogramm der Union von Pestizidrückständen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Durchführungsverordnung (EU) 2019/533, ABl. L 88 vom 29. März 2019, S. 28). Danach werden für jedes Jahr extra festgelegte Lebensmittel untersucht (jeweils zehn pflanzlichen und zwei tierischen Ursprungs). Die Ergebnisse der Analysen werden von den Mitgliedstaaten jeweils bis zum 31. August des Folgejahres vorgelegt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

■ Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorthalonil: Die Zulassung des Wirkstoffes Chlorthalonil läuft am 31. Oktober 2019 aus. Die Nichterneuerung der Zulassung wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/677 vom 29. April 2019 am 30. April 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 114, S. 15). Bis spätestens 20. November 2019 müssen die Mitgliedstaaten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff widerrufen und etwaige Aufbrauchfristen enden spätestens am 20. Mai 2020. Die Verordnung trat am 20. Mai 2019 in Kraft.

■ Rückstandshöchstgehalte (RHG): Mit der Verordnung (EU) 2019/552 vom 4. April 2019 wurden die RHG folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geändert:

Azoxystrobin, Bicyclopyron, Chlormequat, Cyprodinil, Difenconazol, Fenpropimorph, Fenpyroximat, Fluopyram, Fosetyl, Isoprothiolan, Isopyrazam, Oxamyl, Prothioconazol, Spinetoram, Trifloxystrobin und Triflumezopyrim.

Gerichtsurteile

■ „Low Carb“ – nährwertbezogene Angabe: Nach einem Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 2018 (Az. 12 O 101/18) ist der Hinweis „Low Carb“ auf der Verpackung einer Pizzateig-Backmischung als unzulässige nährwertbezogene Angabe gemäß den Vorschriften der Health-Claims-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) anzusehen.

■ Ursprungsland-Angabe auf Werbeschildern: Das Landgericht Amberg hat am 28. Januar 2019 entschieden, dass das auf Werbeschildern aufgebrachte Ursprungsland für Lebensmittel stimmen muss. Die korrekte Angabe auf der Verpackung des Lebensmittels berechtigt ein Unternehmen nicht

dazu, auf Schildern mit einem falschen Ursprungsland zu werben (Az. 41 HK O 784/18, nicht rechtskräftig).

Sonstiges

■ LFGB – Löschungsfrist für Veröffentlichung von Verstößen: Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) muss die Veröffentlichung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht nach § 40 Absatz 1a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zeitlich begrenzt sein. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte mit dem ersten Gesetz zur Änderung des LFGB vom 24. April 2019 (BGBl. Teil 1 Nr. 14, vom 29. April 2019, Seite 498). § 40 wird u. a. um einen Absatz ergänzt: „(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“ Das Gesetz trat am 30. April 2019 in Kraft.

■ BVL – FAQs zu Hanf, THC und Cannabidiol: Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat einen Fragen- und Antworten-Katalog zu Hanf, Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD) veröffentlicht (https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntfragstellerUnternehmen/13_FAQs/FAQ_Cannabidiol/FAQ_Cannabidiol_node.html).

■ Transfettsäuren (TFA): Im Oktober 2016 hatte das EU-Parlament bindende Grenzwerte für industrielle Transfettsäuren (nicht-ruminante TFA) gefordert. Die entsprechende Verordnung (EU) 2019/649 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wurde nun am 25. April 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 110, S. 17). Der Gehalt an nicht-ruminanten TFA darf bei für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln und Lebensmitteln, die für die Abgabe an den Einzelhandel bestimmt sind, nicht mehr als 2 g pro 100 g Fett betragen. Ein Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, ist ab dem 02. April 2021 untersagt. Die Verordnung trat am 15. Mai 2019 in Kraft.

■ EU-Spirituosen-Verordnung: Mit der Verordnung (EU) 2019/674 vom 29. April 2019 wurden in der Spirituosen-Verordnung (Verordnung (EG) Nr.110/2008) einige geographische Angaben gestrichen (ABl. L 114 vom 30. April 2019, S. 7). Die Verordnung trat am 20. Mai 2019 in Kraft.

■ Tierarzneimittelrückstände: Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/238 der Kommission vom 8. Februar 2019 wurde die Anwendung von Ovotransferrin bei Hühnern und allen Geflügelarten außer Hühnern neu zugelassen. (ABl. L 39 vom 11. Februar 2019, Seite 4). Die Verordnung trat am 3. März 2019 in Kraft.

■ EFSA – Stellungnahme Blausäureglycoside: Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine Stellungnahme bezüglich des Gesundheitsrisikos durch den Verzehr von

Blausäureglycosid-haltigen Lebensmitteln (außer Aprikosenkernen) abgegeben (EFSA Journal 2019; 17(4):5662). Ursprünglich war 2016 in Bezug auf Blausäureglycoside in rohen Aprikosenkernen eine akute Referenzdosis (ARfD) für Cyanide von 20 µg/kg Körpergewicht festgelegt worden. Das EFSA CONTAM Panel (Panel on Contaminants in

the Food Chain) kommt in der aktuellen Stellungnahme zu dem Schluss, dass diese ARfD unabhängig von der Aufnahmequelle gilt (<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5662>).

Stand: 06. Mai 2019

Erscheinungsdatum: 25. Juni 2019

EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 15. März 2019 und 14. Mai 2019** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Schnellwarnsystem/01_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_node.html (Auszüge aus dem RASFF, die im Wege der Aufbereitung am BVL anonymisiert und verkürzt wurden)

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Mykotoxine				
Aflatoxine gesamt: 139	Nüsse/-produkte, Feigen, Pistazien, Erdnüsse, Mandeln, Melonen- u. Aprikosenkerne, Paranüsse			104
	Bio-Reis	unbekannt	B1: 7,1 µg/kg	1
	Bio-Chiliflocken, Chili, Chilipulver	Indien	B1: bis 75,5 µg/kg; gesamt: bis 78,3µg/kg	6
	Früchtebrei	Deutschland (hergestellt in Italien)		12
	Datteln	Pakistan	B1: 5,8 µg/kg	10
	Gewürzmischung	Äthiopien	B1: 15,8 µg/kg; gesamt: 50,4 µg/kg	1
	Muskatnuss, Sesam- samen, Bio-Müsli	Indien, Indonesien, Nigeria, Belgien		5
Ochratoxin A	Bio-Rosinen, Rosinen	Türkei, China, Pakistan, Slowakei (Rohm. Iran)	bis 26 µg/kg	6
	Muskatnuss	Tschechien (Rohm. Indonesien)	67,6 µg/kg	2
	Paprikapulver	Spanien (Rohm. China)		1
	Bio-Reis	Italien (Rohm. Griechenland, Indien)		1
	Pistazien	Deutschland, USA	bis 93 µg/kg	5
	Roggenvollkornmehl	Deutschland	4,4 µg/kg	2
	Sojaerzeugnis	Indien		4
Patulin	Apfelmus	Chile		1
Schwermetalle und andere Metalle				
Blei	Hirschsalamis	Italien (Rohm. Österreich)	1,96 mg/kg	3
	Leberpastete	Deutschland	0,89 mg/kg	2
	Fasanenfleisch, Hirschfleisch, Rohwürste, Salami, Wildfleisch /-gulasch	Belgien, Polen, Italien, Deutschland, Spanien		15

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Cadmium	Bio-Kakaonips	Niederlande	0,78 mg/kg	9
	Spinat	Belgien	0,279 mg/kg	1
	Oktopus, Tintenfisch	Ecuador, China, Indien	bis 7,7 mg/kg	6
	Marlinstücke, Schwertfisch	Vietnam, Spanien		4
Quecksilber	Pilze	China	0,530 mg/kg	2
	Fisch/-erzeugnisse		bis 1,91 mg/kg	51
Kupfer	Meersalz	Russische Föderation	2,35 mg/kg	1
Bor	Mineralwasser	Portugal, Türkei	bis 4,6 mg/l	4
Weitere Kontaminanten und Rückstände				
Benzo(a)pyren, PAK	Rapsöl, Sonnenblumenöl, Wüurzöl	Estland, Ukraine, USA		7
	Palmöl	Togo	Benzo(a)pyren: 5,65µg/kg; PAK: 35,95 µg/kg	11
	Propolispulver	China	PAK: 80,4 µg/kg	25
	Schweineschinken	Polen	Benzo(a)pyren: 5,3 µg/kg; PAK: 46,2 µg/kg	1
	Fisch	Lettland		1
	Dillspitzen	Usbekistan	PAK: 92,1 µg/kg	3
	Bananenchips, Ingwer	Philippinen, China		5
	Nahrungsergänzung	Frankreich (Rohm. China)		3
Dioxine	Pferdefleisch	Niederlande	14,6 pg WHO TEQ/g	1
Dioxin-ähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB)	Hähnchenbrust	Spanien	481,72 ng/g Fett	3
Nicht-dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (ndl-PCB)	Hähnchenbrust	Spanien		2
Radioaktivität	Pfifferlinge	Ukraine		1
Chlorat	Nahrungsergänzung	Spanien (hergestellt Deutschland)		9
Acrylamid	Chips	Frankreich	2.445,7 µg/kg	2
	Kaffee	Finnland (hergestellt Niederlande)	732 µg/kg	3
Glycidyl-Fettsäureester	Margarine	Zypern	1.586 µg/kg	2
Tropanalkaloide (Atropin, Scopolamin)	Maisgrieß	Serbien	Atropin: 4,5 µg/kg; Scopolamin: 4,3 µg/kg	1
Morphin	Brot	Frankreich	bis 5,2 mg/kg	11
	Mohnsamen	Türkei	64,4 mg/kg	2
Muscheltoxine (ASP)	Muscheln	Irland	bis 58,6 mg/kg	2
Histamin	Fisch/-erzeugnisse		bis 1.344 mg/kg	19
Ethylcarbammat	Pflaumenschnaps	Belgien (Rohm. Frankreich)		1
Rumether	Süßware	Spanien		8
Blausäure	Aprikosenkerne, Nahrungsergänzung	Usbekistan, Niederlande		2

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Jod	Algen, Seetang	China	68 mg/kg	10
Pharmakologisch wirksame Substanzen				
2,4-Dinitrophenol (DNP)	Nahrungsergänzung	Hongkong, Türkei, unbekannt, USA		4
1,3-Dimethylamylamin (DMAA), 1,5-Dimethylhexylamin (DMHA)	Nahrungsergänzung	unbekannt via Verein. Königr.		5
Anthrachinon	Bio-Tee, Grüner Tee, Tee	Marokko, China	0,015 mg/kg	10
Cannabidiol (CBD)	Nahrungsergänzung	Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Verein. Königr., unbekannt	bis 120.000 mg/kg	77
	Gewürzmischung, Salz	Deutschland		5
	Hanföl	Spanien		1
	Kaugummi	Niederlande, USA	7.996 mg/kg	2
Tetrahydrocannabinol (THC)	CBD-Blütentee	USA	1 mg/kg	1
	Getreidegebäck	Tschechien	2,08 mg/kg	3
	Gewürzmischung, Proteinpulver	Deutschland		8
	Kaugummi	Niederlande, USA	387 mg/kg	4
	Nahrungsergänzung	Niederlande, Österreich, Polen	bis 1.340 mg/kg	20
Chloramphenicol	Schweinedärme	China	bis 1,5 µg/kg	7
Lasalocid, Narasin	Wachteleier	Kroatien		1
Leukomalachitgrün	Forellen	Italien	13,4 µg/kg	7
Levamisol	Hähnchenfleisch, Schweinekarkassen	Belgien	80,4 µg/kg	18
Nitrofurantolol/-metabolite	White Tiger Garnelen	Indien		1
	Schweinedärme	China	bis 1,15 µg/kg (SEM)	4
Sildenafil	Nahrungsergänzung	Lettland, Malaysia, Niederlande, Portugal, Spanien, USA, Vereinigtes Königreich		31
Synephrin	Nahrungsergänzung	Verein. Königr.		4
Tadalafil	Nahrungsergänzung	Malaysia, USA, Verein. Königr.		29
Tetracycline	Kaninchenfleisch	Italien	(Oxytetracyclin)	1
Yohimbin, Yohimbe Extrakt	Nahrungsergänzung	USA, unbekannt		3
Unerlaubte Farbstoffe				
Rhodamin B	Gurken, Rüben	Syrien	> 2000 µg/kg	5
Sudan IV	Palmöl	Ghana, Guinea, Nigeria	bis 12 mg/kg	51
Sonstiges				
Botulinumtoxin	Sardinen	Portugal		1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Stechapfelsamen	Bohnen	Frankreich		5
Toxische Kräuter (<i>Arum maculatum</i>)	Bärlauch	Österreich		2
Parasitenbefall mit Anisakis, Pseudoterranova	Makrelen, Petersfisch, Seehecht, Seelachs, Seeteufel	Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien, Marokko, Verein. Königreich		28
Pyrrolizidinalkaloide (PA)	Nahrungsergänzung	Frankreich		2
	Echtes Johanniskraut	Niederlande, Spanien, USA, Deutschland	3.307 µg/kg	8
	Kräutermischung	Österreich	3.397 µg/kg	1
	Tee	Deutschland	bis 461,3 µg/kg	3
	Oregano	Frankreich, Österreich, Türkei	bis 21.011 µg/kg	10
GVO nicht zugel.	Reis, Reisproteine	China		4
Bestrahlung, nicht zugelassen	Nudelsuppe	Philippinen		2
	Schnittlauch	China		1
	Teeaufguß	Spanien		2
Lebensmittel- bedingter Krank- heitsausbruch	Lachsprodukte	Deutschland		2
	Wahoo-Makrelenfilets	Vietnam		2
	Reismilch	Spanien		4
	Rohmilchkäse	Frankreich		39
	Sesampaste	Israel		4
	Trockenfrüchte, Kokosnussmischung	Italien		8
	diverse Lebensmittel	Verein. Königreich		20
Pathogene Keime				
Salmonellen gesamt: 331	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)			198
	Pfahlmuscheln, Miesmuscheln, Bio- Miesmuscheln, Garnelen	Dänemark, Spanien (verp. Italien), Italien (verp. Frankreich)		8
	Käse, Milchpulver	Belgien, Polen		7
	Eier, Eiprodukte, Flüssigeiweiß, Volleipulver	Verein. Königr., Ukraine, Schweden		8
	Pfeffer, Schwarzer Pfeffer	Brasilien, Vietnam		17
	Bio-Chlorellapulver	Indien		13
	Bio-Sesamsamen, Sesamsamen, Sesampaste	Uganda, Äthiopien, Indien, Nigeria, Uganda, Sudan, Libanon		61
	Mandeln, Bio- Erdmandeln, Erdmandeln	USA (z.T. verp. Italien), Deutschland, Spanien (z.T. Rohm. Niger)		16
	Brotmischung, Tofuprodukt, Fertiggerichte	Niederlande, China, Verein. Königreich		3

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)	Niederlande, Lettland, Polen, Uruguay, Irland, Verein. Königr., Frankreich, Belgien		26
	Fisch / Fischerzeugnisse, Riesenkalmar	Dänemark, Belgien, Estland, Weißrussland, Deutschland, Island, Polen, Spanien		58
	Omlettstreifen	Deutschland		2
	Grünkohl, Mais	Niederlande, unbekannt, Türkei		5
	Käse, Rohmilchkäse, Schafskäse, Weichkäse, Ziegenrohmlchkäse	Frankreich, Slowakei		72
Enteropathogene E.coli (EPEC)	Käse	Frankreich		4
	Petersilie	Deutschland		5
Shigatoxin-bildende E.coli	Lamm, Rinderkarkassen, Rindfleisch, Rindfleischrippen, Tartar	Belgien, Belarus, Argentinien, Brasilien, Polen		25
	Käse, Rohmilchkäse, Weichkäse, Rohmilchziegenkäse, Schafskäse	Frankreich, Italien		65
	Petersilie	Deutschland		2
	Fertigprodukt	Belgien		1
emetisches Toxin-bildende <i>Bacillus cereus</i>	Kokosnuss	Indonesien		1
Pathogene Vibrionen (<i>Vibrio cholerae</i> , <i>parahaemolyticus</i> , <i>vulnificus</i>)	Garnelen, Kalmar	Vietnam, Ecuador, Indien		6
Yersinien (<i>Yersinia enterocolitica</i>)	Mohrrüben	Dänemark, Schweden (verp. Dänemark)		15
<i>Campylobacter</i>	Hähnchenbrustfilets	Polen		2
Noroviren	Austern	Niederlande		1
	Johannisbeeren	Polen		10

Erstellt:
Susanne Ermert-Knauf
Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1
D-21079 Hamburg

Tel. +49-40-49294-1741
SusanneErmert-Knauf@eurofins.de

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.